



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin  
TELEFON (0228) 997799-231  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat12@bdi.bund.de  
BEARBEITET VON Martin Wefelnberg  
INTERNET www.datenschutz.bund.de  
DATUM Bonn, 13.10.2017  
GESCHÄFTSZ. 12-302-2 II#3375

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag nach dem IFG**  
BEZUG Ihr Schreiben vom 05. September 2017  
ANLAGEN Mein Schreiben vom 11. Januar 2013 an das Jobcenter Leipzig

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Schreiben vom 05. September 2017 baten Sie um Übermittlung meines Schreibens vom 11. Januar 2013 an das Jobcenter Leipzig. Dies werte ich als Antrag nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), wonach Sie einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe des IFG haben.

Ihrem Antrag auf Übersendung meines Schreibens vom 11. Januar 2013 in Kopie gebe ich statt.

Die Auskunft ist gebührenfrei.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass das von Ihnen genannte Geschäftszeichen „#24532“ hier nicht bekannt ist. Meine Geschäftszeichen enden derzeit auf eine vierstellige Nummer. Ebenso handelt das von Ihnen beantragte Schreiben nicht von einer datenschutzrechtlichen Bewertung eines Hausverbots. Ich habe daher re-



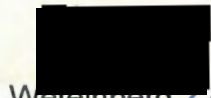
SEITE 2 VON 2

cherchiert, ob unter einem ähnlichen Geschäftszeichen oder dem von Ihnen genannten Petenten ein solches Schreiben existiert. Dem ist jedoch nicht so.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wereinberg



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Anlage

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Jobcenter Leipzig  
- Geschäftsführung -  
Georg-Schumann-Straße 150  
04159 Leipzig

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-227

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref2@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 11.01.2013

GESCHÄFTSZ. II-302-2 II#1395

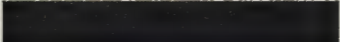
Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Sozialdatenschutz im Jobcenter Leipzig**

BEZUG

Ihr Schreiben vom 17.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihre vorbezeichnete Stellungnahme und komme auf die Eingabe  (im Folgenden Petent) zurück.

Dieser schilderte, dass bei einer Neuorganisation Ihres Hauses seit mehreren Wochen zahlreiche Umzugkartons mit Leistungsakten und anderen datenschutzrechtlichen Unterlagen unbewacht auf den Fluren gestanden haben. Diese seien während der Öffnungszeit für jedermann zugänglich gewesen. Er habe Sie am 01.08.2012 schriftlich über diesen Zustand informiert.

Sie nahmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Eingabe sei nicht berechtigt, da der Inhalt der Umzugkartons Dritten zu keiner Zeit zugänglich gemacht worden sei. Das Verpacken der Akten sei in leer geräumten und verschlossen Aktenhaltungen durchgeführt worden. Soweit dies aus Platzgrün-



SEITE 2 VON 3

den nicht möglich gewesen sei, mussten die Umzugskartons vor den Aktenhaltungen abgestellt werden. Aus Datenschutzgründen hätten Sie verfügt, dass die Kisten zu stapeln und die oberen Umzugskartons zuzukleben seien. So sei bei den Umzugskartons von außen nicht ersichtlich gewesen, dass es sich beim Inhalt um Leistungsakten handle. Die Trageöffnungen hätten ggf. erkennen lassen können, dass es sich um Leistungsakten handle. Um den genauen Inhalt identifizieren zu können, hätten die Kartons jedoch geöffnet werden müssen. Zudem seien Ihre Beschäftigten angehalten gewesen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere während des Umzuges im laufenden Dienstbetrieb einzuhalten und dafür zu sorgen, dass Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. In der Folge des Vorgehens des Petenten seien noch strengere Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten vor unbefugten Zugriffen durch Dritte getroffen worden. Das Umzugsgut sei durch Ihre Beschäftigten bewacht worden. Die Bewachung sei auch beim Be- und Entladen der Umzugswagen erfolgt.

Den Sachverhalt bewerte ich wie folgt:

Die innerbehördliche Organisation im Jobcenter muss durch technische und organisatorische Maßnahmen so gestaltet sein, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Das Jobcenter, das selbst Sozialdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches, insbesondere die in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Anforderungen, zu gewährleisten (§ 78a Satz 1 SGB X). Hinsichtlich des Umfangs besteht kein Ermessen, sondern er richtet sich nach der Erforderlichkeit (von Wulffen, SGB X, Kommentar, 7. Auflage 2010, § 78a, Rdnr. 3). Erforderlich bedeutet, dass auch im Rahmen einer Umorganisation und damit verbundener Aktentransporte die Pflicht des Jobcenters besteht, den Datenschutz einzuhalten. Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Jobcenter nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I).

Im vorliegenden Sachverhalt waren nach Ihren Angaben Leistungsakten in mit Klebeband verschlossenen Umzugskartons auf Ihren Fluren gelagert worden. Mithin wurde eine Zugriffsmöglichkeit für unbefugte Dritte geschaffen. Aufgrund Ihrer Stellungnahme kann ich nicht ausschließen, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auf die Akten in den Umzugskartons stattgefunden hat. Ihre Beschäftigten seien angehalten gewesen, die Sozialdaten Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies war aufgrund der Lagerung der Umzugskartons auf den Fluren jedoch nicht umfassend gewährleistet. Insbesondere in den Zeiten mit Publikumsverkehr muss davon ausgegangen werden, dass die Umzugskartons nicht permanent beaufsichtigt werden konnten.



Ich stelle im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen § 78a Satz 1 SGB X und § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I fest. Ich fordere Sie auf, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen künftig einzuhalten und weise Sie darauf hin, dass das Sozialgeheimnis stets zu wahren ist. Weiter rege ich an, dass Ihre behördliche Datenschutzbeauftragte regelmäßig unangekündigte Datenschutzkontrollen in der Liegenschaft durchführt.

Ich sehe im vorliegenden Fall von einer förmlichen Beanstandung nach § 25 Bundesdatenschutzgesetz ab, behalte mir jedoch einen datenschutzrechtlichen Kontrollbesuch Ihres Jobcenters vor.

Ich bitte um Beachtung und Einhaltung meiner Rechtsauffassung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

